

Nachhaltigkeit als fester Bestandteil des Beratungsprozesses

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen in der Geeignetheitsprüfung wird angepasst

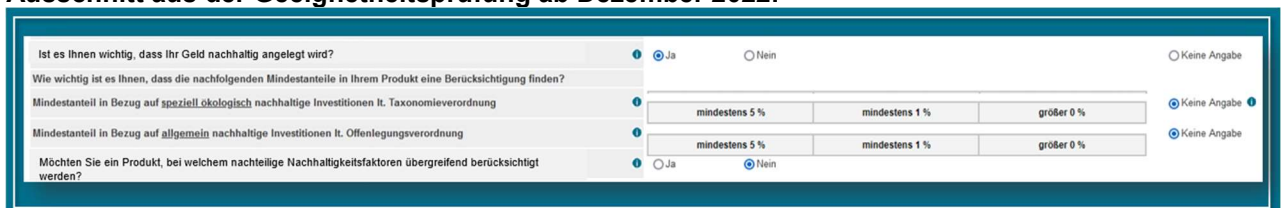
Im Hinblick auf den gesetzlichen Umsetzungstermin 02.08.2022 wurde die Geeignetheitsprüfung mit dem Release vom 20.06.2022 um die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen erweitert. Diese Abfrage wird im Release im Dezember 2022 geringfügig angepasst, um eine rechtskonforme und marktnahe Abfrage zu gewährleisten.

Um welche Anpassungen handelt es sich?

Aktuell werden 12 einzelne Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte PAI) abgefragt, wenn der Kunde nachteilige Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele bei seiner Anlage ausschließen möchte.

Ab dem Dezember-Release wird zur Vereinfachung zusätzlich eine übergreifende Frage zu den Nachhaltigkeitsfaktoren aufgenommen. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seiner Anlage zu vermeiden, ohne die einzelnen Nachhaltigkeitsfaktoren näher betrachten zu müssen.

Ausschnitt aus der Geeignetheitsprüfung ab Dezember 2022:



The screenshot shows a digital form with the following questions and options:

- Question 1: "Ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Geld nachhaltig angelegt wird?" with radio buttons for "Ja", "Nein", and "Keine Angabe".
- Question 2: "Wie wichtig ist es Ihnen, dass die nachfolgenden Mindestanteile in Ihrem Produkt eine Berücksichtigung finden?" with a dropdown menu showing "mindestens 5%", "mindestens 1%", and "größer 0%".
- Question 3: "Mindestanteil in Bezug auf speziell ökologisch nachhaltige Investitionen lt. Taxonomieverordnung" with a dropdown menu showing "mindestens 5%", "mindestens 1%", and "größer 0%".
- Question 4: "Mindestanteil in Bezug auf allgemein nachhaltige Investitionen lt. Offenlegungsverordnung" with a dropdown menu showing "mindestens 5%", "mindestens 1%", and "größer 0%".
- Question 5: "Möchten Sie ein Produkt, bei welchem nachteilige Nachhaltigkeitsfaktoren übergreifend berücksichtigt werden?" with radio buttons for "Ja" and "Nein".

Der Kunde kann die Nachhaltigkeitsfaktoren natürlich weiterhin einzeln bestimmen, wenn ihm eine übergreifende Berücksichtigung nicht ausreicht.

Was ist außerdem im Rahmen der Beratung zu beachten?

Datenlage ab 2023

Wie schon angesprochen, sind Unternehmen, in die investiert wird (z.B. in Aktien), erst ab 2023 verpflichtet, die erforderlichen Daten im Rahmen der Taxonomie-Verordnung zu liefern. Fonds und Indizes können erst mit Erhalt dieser Daten vollständig bewertet werden, so dass branchenbedingt aktuell nur geringe Mindestanteile ausgewiesen werden können.

Information der Kunden zum Thema Nachhaltigkeit

Wir empfehlen, den Kunden vor der Beratung das Informationsblatt „Nachhaltigkeit im Beratungsprozess“ auszuhändigen und ihnen die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen kurz zu erläutern; zu diesem Zweck können Sie den Kunden auch den Gothaer-Film zur Verfügung stellen. Zum Nachhaltigkeitsengagement der Gothaer kann auf die Internetseite der Gothaer verlinkt werden. Außerdem steht dazu ein digitales Produktblatt zur Verfügung. Sie finden alle Unterlagen unter dem angegebenen Pfad im PartnerPortal.

Was ändert sich noch?

Anpassungen in den vorvertraglichen Informationen

In den vorvertraglichen Informationen gibt es Ergänzungen zum Thema Nachhaltigkeit. Ab 2023 werden weiterhin für alle Fonds, die nach Offenlegungsverordnung als Art. 8 oder Art. 9 eingestuft werden, sogenannte Templates erstellt. Diese Templates sind über einen in den vorvertraglichen Informationen angegebenen Link abrufbar.

Im Anhang erhalten Sie zur Veranschaulichung die Vorlage für ein Art.8-Template.

Aktuelle Hinweise finden Sie jederzeit im PartnerPortal:

„Nachhaltigkeit im Beratungsprozess“

<https://partner.gothaer.de/produkte/leben/private-vorsorge/nachhaltigkeit-im-beratungsprozess-1.htm>

Pfad: Leben > private Vorsorge > Services > Nachhaltigkeit im Beratungsprozess

Ansprechpartner:

Ihr/e Direktionsbevollmächtigte/n